

WSD Süd/M 231.2-DoA-VU/2 II	<b>Donauausbau Straubing – Vilshofen</b> <b>Vertiefte Untersuchungen</b>	Stand: 27.05.1999 Redaktionell über- arbeitet: Juni 2001
--------------------------------	---	--

### *Kurzbeschreibung der Planungsvarianten*

#### Variante B: Verschärfte Flussregelung

Bei dieser Variante soll in der gesamten Ausbaustrecke durch flussregelnde Maßnahmen (Buhnen, Leitwerke, im Querschnitt waagrecht befestigte Sohle) das Flussbett so umgestaltet werden, dass es den Kriterien der WaStrKI VI b entspricht. In engen Kurven sind Begegnungseinschränkungen vorgesehen bzw. ist Richtungsverkehr vorhanden.

Für Variante B gelten folgende Kriterien:

1. Die Fahrrinnenbreiten sind – soweit möglich – für die Begegnung von Koppverband (110 x 22,8 m) mit Schubverband (190 x 11,4 m) zu bemessen. Zur Begrenzung der erforderlichen Kurvenaufweitung ist für enge Kurven die Einzelfahrt eines 22,8 m breiten und 190 m langen Verbandes maßgebend.  
Damit ergeben sich für Geraden Regel-Fahrrinnenbreiten von 80 m oberhalb und 82 m unterhalb der Isarmündung. Das Maß der Kurvenverbreiterungen ist im Wesentlichen vom jeweiligen Radius abhängig.  
Entsprechend den Anforderungen an Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt sind Ausweich-, Liege- und Wendestellen vorzusehen.
2. Zur Erzielung maximaler Fahrrinntiefen kommen neben Baggerungen Regelungsmaßnahmen wie folgt in Betracht:
  - Anpassung bestehender Regelungsbauwerke, z. B. durch Verlängerung vorhandener Buhnen oder Anpassung ihrer Kronenhöhe
  - Neubau von Buhnen
  - Neubau von Parallelwerken
  - Umgestaltung der Flusssohle
3. An Sohlsicherungsmaßnahmen zur Begegnung der vorhandenen und der durch den Ausbau bedingten flussmorphologischen Probleme kommen in Betracht:
  - Kolkverbau  
zur Sicherung vorhandener oder erwarteter Tertiärkolke und örtlicher Buhnenkopfkolke sowie zur Wasserstandsstützung
  - Geschiebemanagement  
mittels örtlicher Zugabe und Wiederentnahme in Anlandungsbereichen
  - Sohldeckwerke  
dort, wo Geschiebemanagement nicht zielführend ist.

4. Die Hochwasserneutralität muss gewährleistet werden. Hinsichtlich der Änderung von Wasserspiegellagen sind die ökologischen Randbedingungen zu beachten.